



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Landratsamt Konstanz		
- 2. Dez. 2020		
Poststelle		

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 · 79095 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

Freiburg i. Br. 30.11.2020  
Name Alexander Spruch  
Durchwahl 0761/208-6207  
Aktenzeichen 7-740 Singen /3  
(Bitte bei Antwort angeben)

Förderung des Schulhausbaus

Raumprogramm für die Erweiterung der Haldenwangschule, Sonderpädagogisches Bildungs- u. Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung in Singen  
Anlage: 1 Infoblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der uns vorliegenden, von Ihnen eingereichten Unterlagen sind wir mit folgendem Raumprogramm für die Erweiterung der Haldenwangschule in Singen einverstanden:

	Bestand PFI qm	Soll PFI qm	Fehl (-) / Überhang (+) qm
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB)	1.209	1.080 – 1.206	+129 bis +3
Essens- u. allg. Bildungsbereich (EBB)	219	252	-33
Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB)	286	312 - 318	-26 bis -32
Lehrer, Verwaltungs- u. Informationsbereich (LVB)	250	396 – 508	-146 bis -258
<b>Summe</b>	<b>1.964</b>	<b>2.040 – 2.284</b>	<b>-76 bis -320</b>

Das Raumprogramm wurde erstellt auf der Grundlage der Annahme des dauerhaften Bestands der Haldenwangschule und der Prognose einer langfristigen 18-Klassigkeit am Stammsitz in der Münchriedstr. 10 in Singen.

Das Raumprogramm hat Bestand, so lange sich die Verhältnisse hinsichtlich der Größe, Zügigkeit und Struktur der Schule, die der Aufstellung zu Grunde liegen, nicht wesentlich ändern (auflösende Bedingung). Sofern sich hier Veränderungen ergeben, ist die Schulverwaltung durch den Schulträger von den Änderungen in Kenntnis zu setzen, damit ggf. ein neues Raumprogramm erstellt werden kann. Sollte sich diese Prognose durch eine feststellbare Veränderung in der Entwicklung der Schülerzahlen nicht bestätigen, kann die Schulbauförderung entsprechend geringer oder höher ausfallen.

Ein Anspruch auf Förderung kann auch entfallen, wenn durch Änderung der vorstehenden Verhältnisse Festlegungen, die sich z.B. aus einer regionalen Schulentwicklung (RSE) ergeben können, nicht mehr erfüllt sind.

Mit der Aufstellung eines Raumprogramms ist keine Aussage über Zeitpunkt und Höhe eines Zuschusses zu Schulbaumaßnahmen verbunden. Dieser richtet sich auch nach den künftigen haushaltsmäßigen Möglichkeiten und den hieraus resultierenden Förderbedingungen (aufschiebende Bedingung).

Für die geplante Baumaßnahme ist weiter zu beachten:

- die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Energiesparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung
- das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine landesweit zuständige Servicestelle eingerichtet, die öffentliche Auftraggeber und Unternehmen umfassend informiert.

Die Internetseite der Servicestelle lautet:

<http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html>

- für den Neubau von Schulgebäuden die anerkannten Grundsätze des nachhaltigen Bauens (Staatsanzeiger Nummer 34 vom 29.08.2014, S. 15). Die Definition und Inhalte der Nachhaltigkeitskriterien sowie Anwendungshilfen stehen auf dem Internetportal <http://www.nbbw.de> zur Verfügung.

Sofern Umbaumaßnahmen zur Umsetzung des Raumprogramms erforderlich werden, können diese im Rahmen der Schulbauförderung berücksichtigt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach Ziff. 4.2 Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) erfüllt sind. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Regierungspräsidium in Verbindung.

Das beiliegende Infoblatt dient lediglich als Information über das Angebot der UKBW. Es stellt keine Fördervoraussetzung dar.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Spruch